



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 10 / 2021

Erscheinungstag: 7. Mai 2021

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 10 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaikanlage), Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 127
2.	Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 129
3.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	S. 131
4.	Widmungsverfügung	S. 134
5.	Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath und in der Gemarkung Keyenberg aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz	S. 138
6.	Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Kückhoven aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH	S. 154
7.	Auf Veranlassung der Kreisverwaltung Heinsberg: Abgrabung der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH bei Kückhoven – Osterweiterung Hier: Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Genehmigungsbescheides	S. 157

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

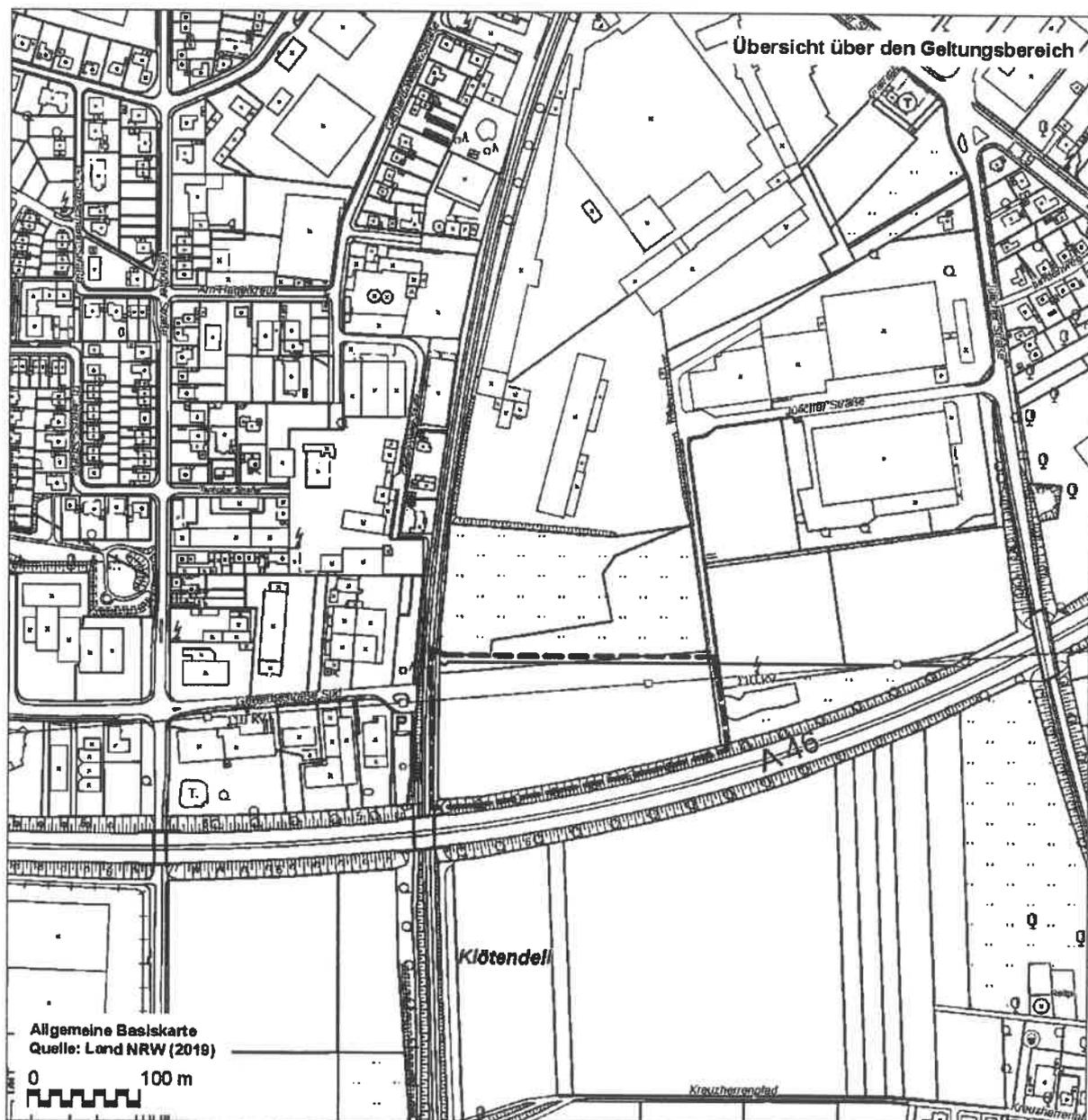
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet Photovoltaikanlage)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaikanlage), Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 17.05.2021 bis einschließlich 21.05.2021 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Das nördlich unmittelbar an der BAB 46, östlich der Eisenbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha. Östlich des Plangebietes grenzt das Gewerbegebiet Jülicher Straße an.

Die Grundstücksflächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der 34. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte.

Erkelenz, den 07.05.2021

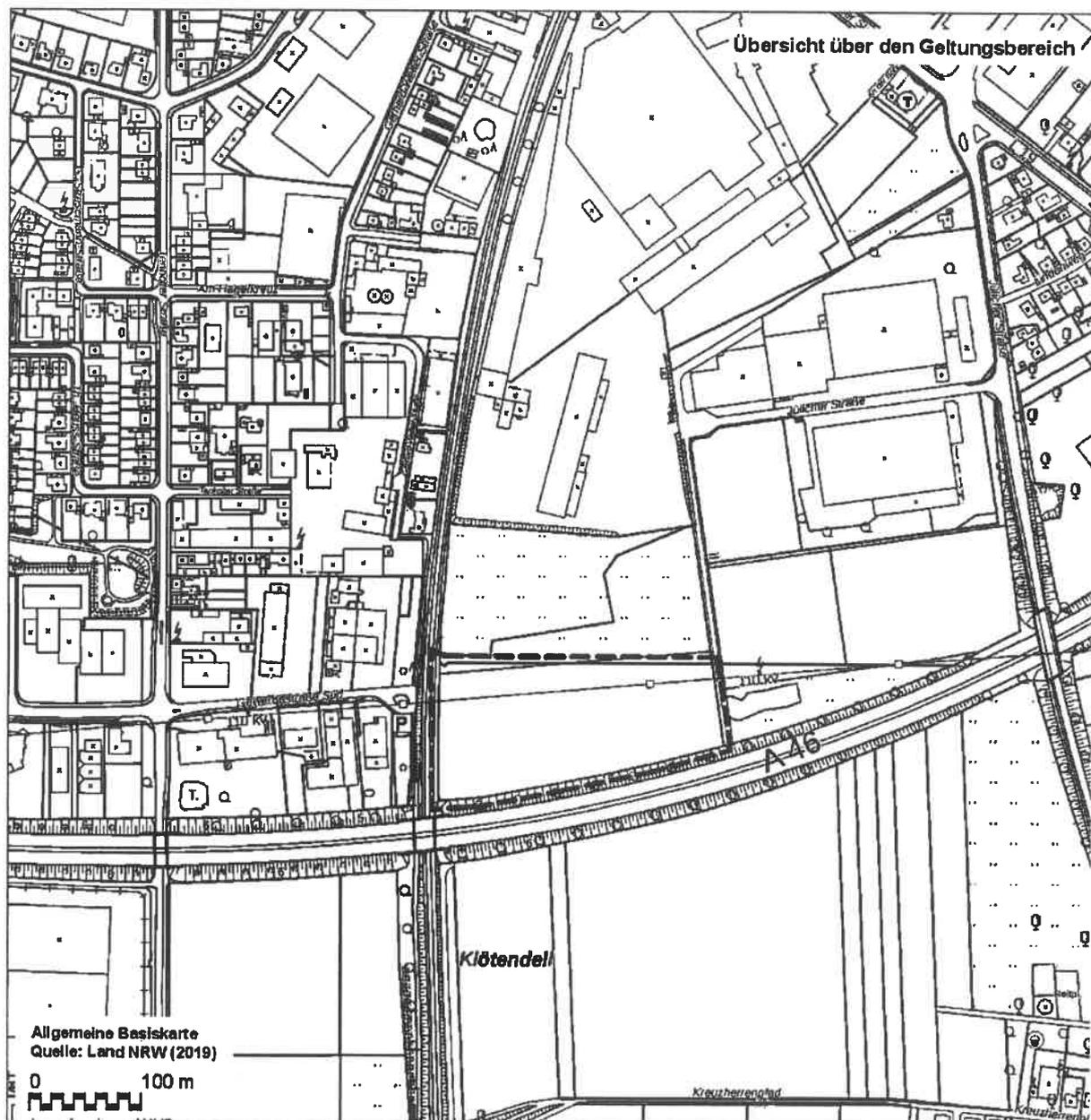


Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
 Baugesetzbuch



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 17.05.2021 bis einschließlich 21.05.2021 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“ liegt am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte.

Das nördlich unmittelbar an der BAB 46, östlich der Eisenbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha.

Östlich des Plangebietes grenzt das Gewerbegebiet Jülicher Straße an.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Sondergebietes n. § 10 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Anlage zur Solarenergienutzung geschaffen werden

Erkelenz, den 07.05.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

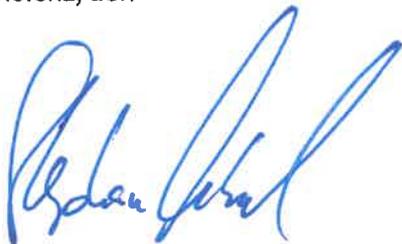
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 07. 05. 2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	Am Westend	Gemarkung Venrath, Flur 2, Flurstück 81; Flur 13, Flurstück 83
2.	In Wockerath	Gemarkung Erkelenz, Flur 23, Flurstücke 90, 124
3.	Kasernenstraße	Gemarkung Lövenich, Flur 1, Flurstück 138; Flur 32, Flurstück 70
4.	Schweizerstraße	Gemarkung Lövenich, Flur 31, Flurstück 250

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

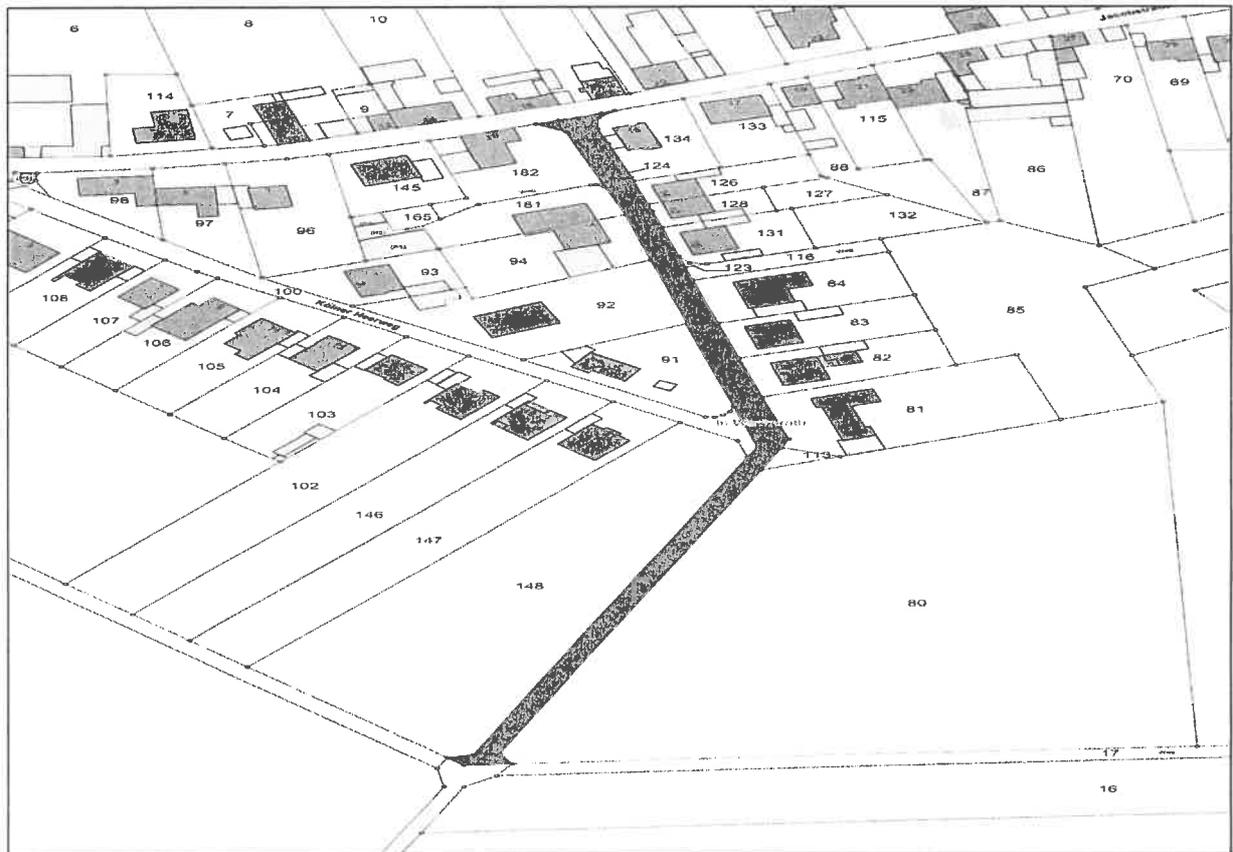
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

1. Am Westend



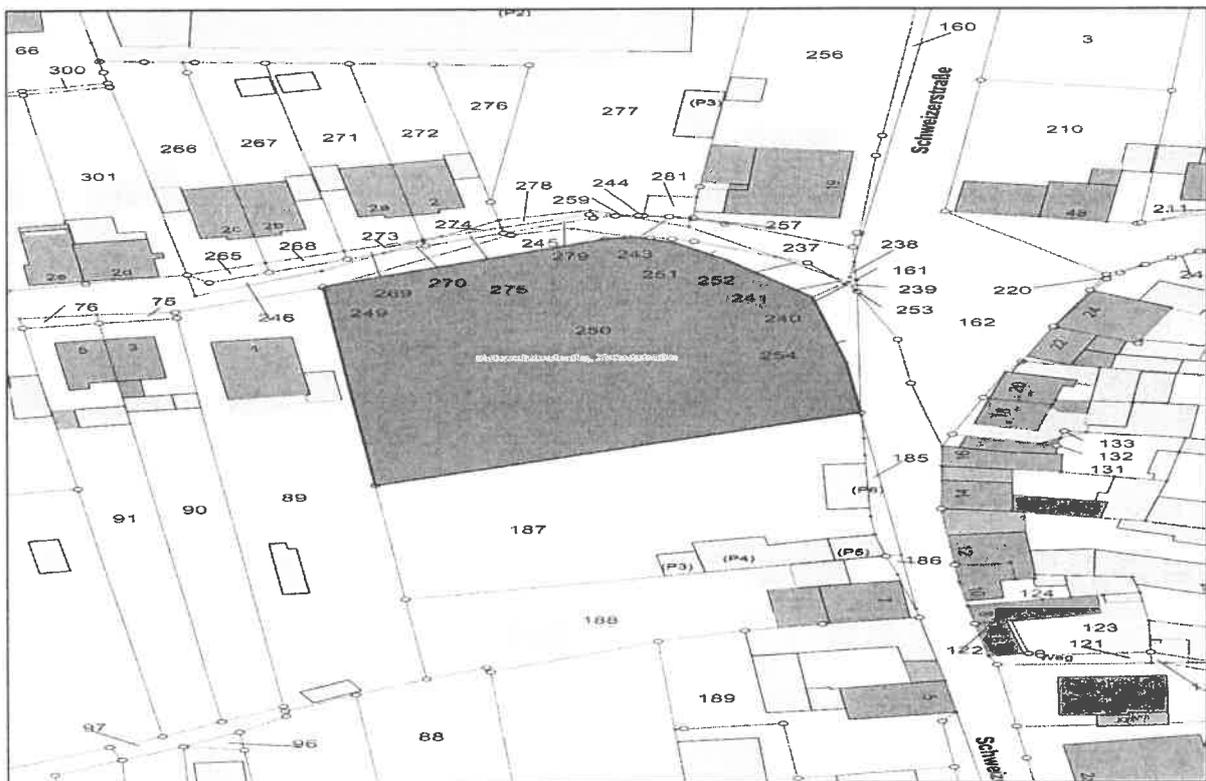
2. In Wockerath



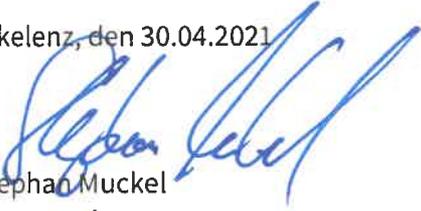
3. Kasernenstraße



4. Schweizerstraße



Erkelenz, den 30.04.2021


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

in der Gemarkung Immerath Flur 18, Flurstück 11 (tlw.), Flur 19, Flurstück 6 (tlw.), Flurstück 8 (tlw.), Flurstück 9, Flurstück 11 (tlw.), Flurstück 13 (tlw.), Flurstück 26 (tlw.), Flurstück 33 (tlw.), Flurstück 46, Flurstück 47, Flur 20, Flurstück 77 (tlw.), Flurstück 89 (tlw.), Flurstück 136 (tlw.), Flurstück 143 (tlw.), Flur 23, Flurstück 34 (tlw.), Flurstück 35 (tlw.), Flurstück 36, Flurstück 40, Flurstück 50 (tlw.), Flurstück 71 (tlw.), Flurstück 85 (tlw.), Flurstück 110 (tlw.), Flurstück 118 (tlw.), Flurstück 119 (tlw.), Flur 24, Flurstück 43, Flurstück 56 (tlw.), und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstück 29 (tlw.), Flurstück 30 (tlw.), Flurstück 41 (tlw.), Flurstück 55 (tlw.) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

vom 04.05.2021

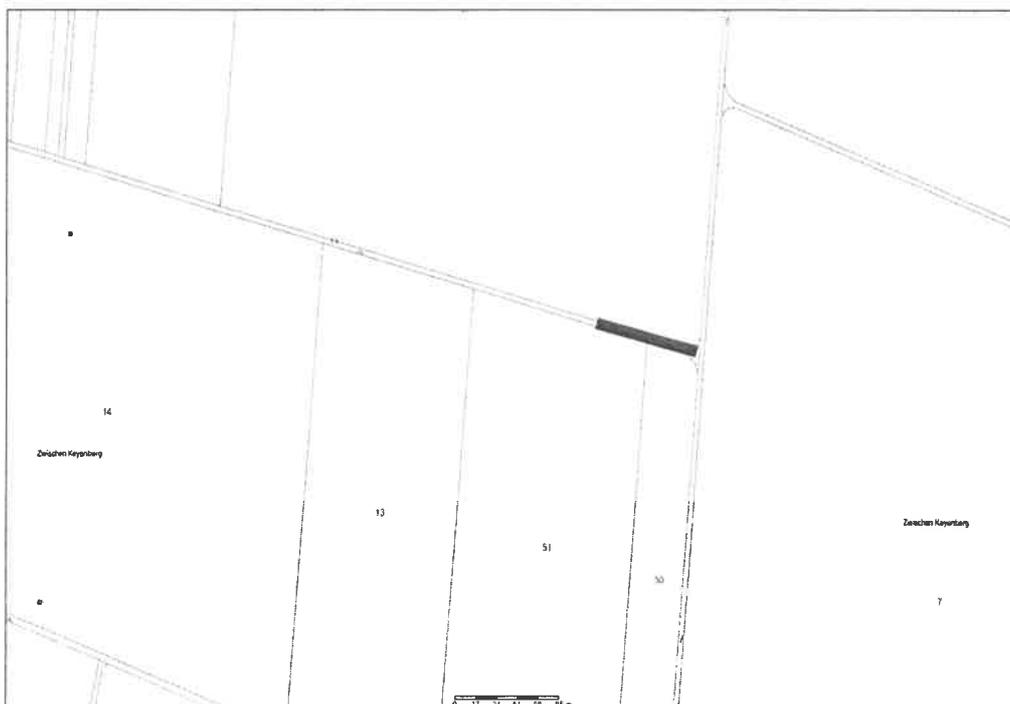
Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath Flur 18, Flurstück 11 (tlw.), Flur 19, Flurstück 6 (tlw.), Flurstück 8 (tlw.), Flurstück 9, Flurstück 11 (tlw.), Flurstück 13 (tlw.), Flurstück 26 (tlw.), Flurstück 33 (tlw.), Flurstück 46, Flurstück 47, Flur 20, Flurstück 77 (tlw.), Flurstück 89 (tlw.), Flurstück 136 (tlw.), Flurstück 143 (tlw.), Flur 23, Flurstück 34 (tlw.), Flurstück 35 (tlw.), Flurstück 36, Flurstück 40, Flurstück 50 (tlw.), Flurstück 71 (tlw.), Flurstück 85 (tlw.), Flurstück 110 (tlw.), Flurstück 118 (tlw.), Flurstück 119 (tlw.), Flur 24, Flurstück 43, Flurstück 56 (tlw.), und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstück 29 (tlw.), Flurstück 30 (tlw.), Flurstück 41 (tlw.), Flurstück 55 (tlw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

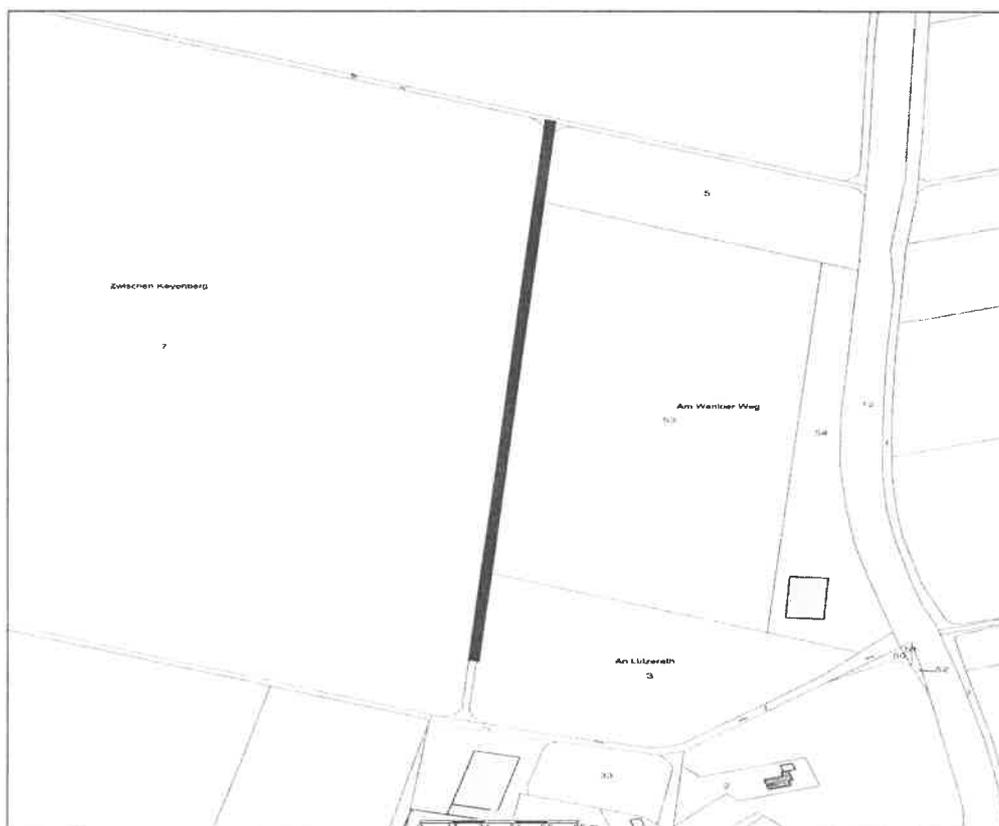
Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

Gemarkung Immerath:

Flur 18, Flurstück 11 (tlw.):



Flur 19, Flurstück 6 (tlw.):



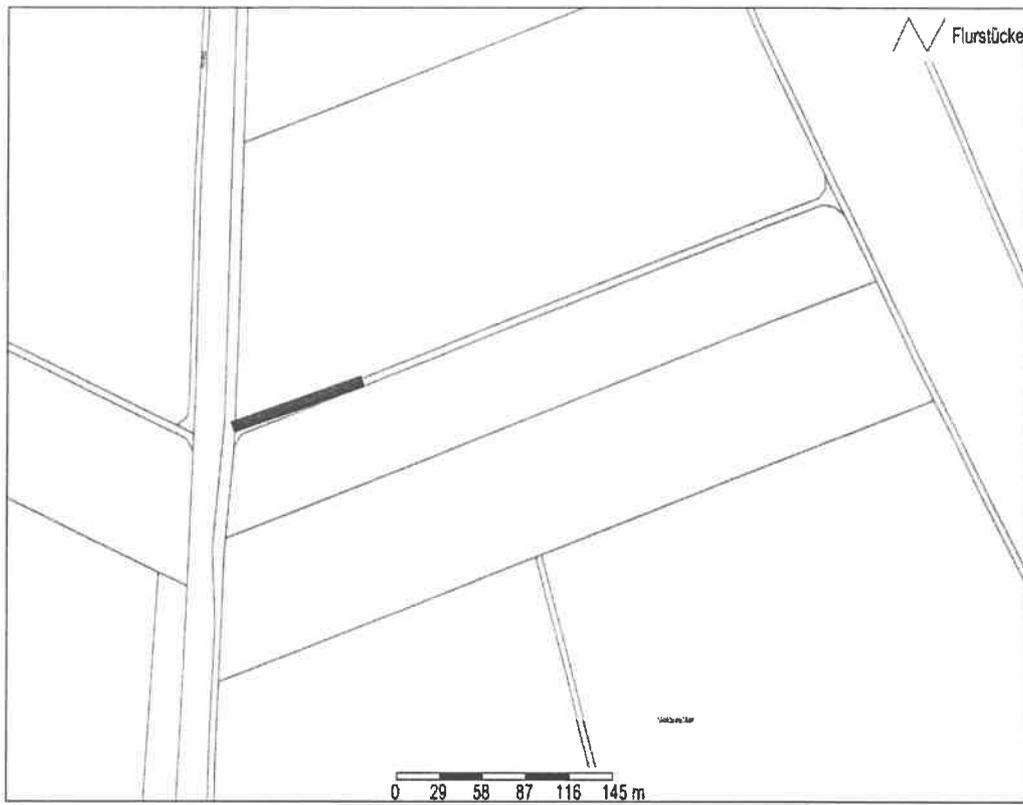
Flur 19, Flurstücke 8 (tlw.), 9, 11 (tlw.):



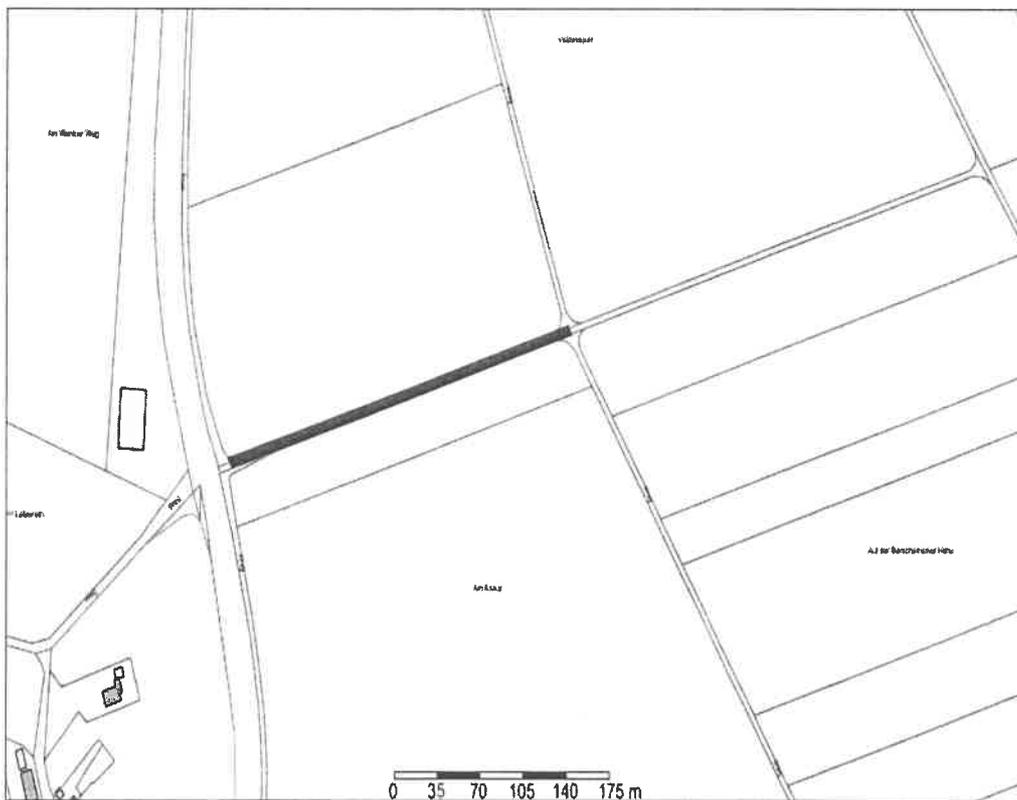
Flur 19, Flurstück 13 (tlw.):



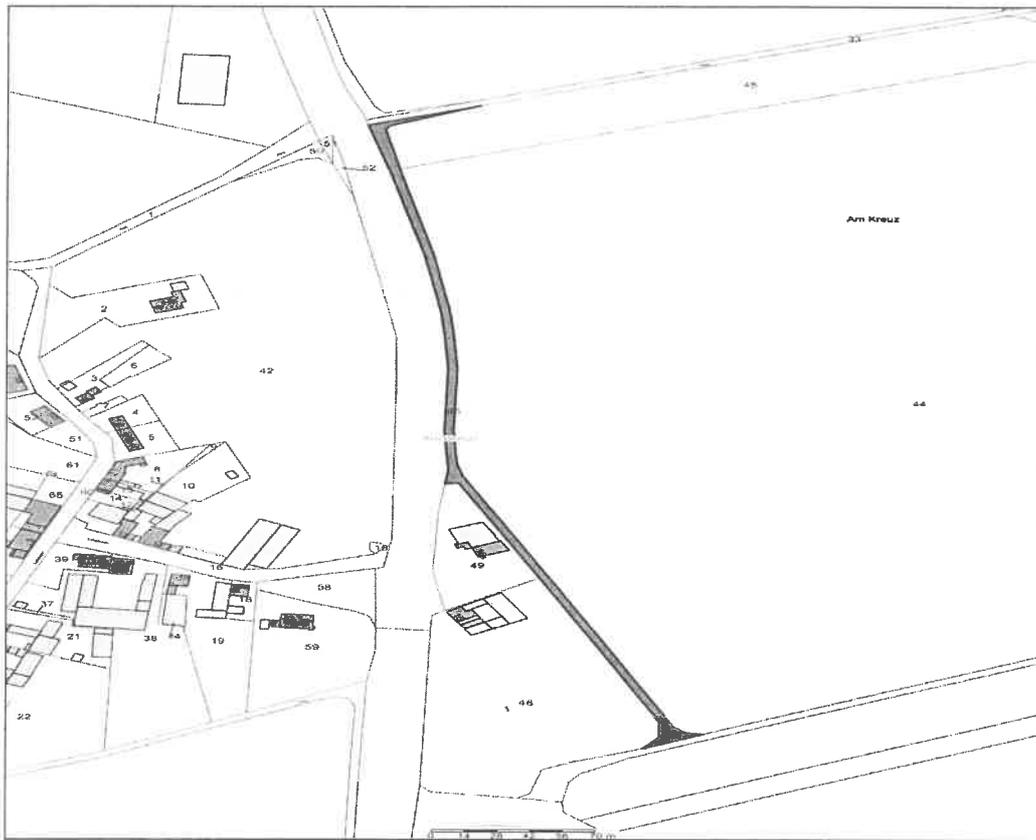
Flur 19, Flurstück 26 (tlw.):



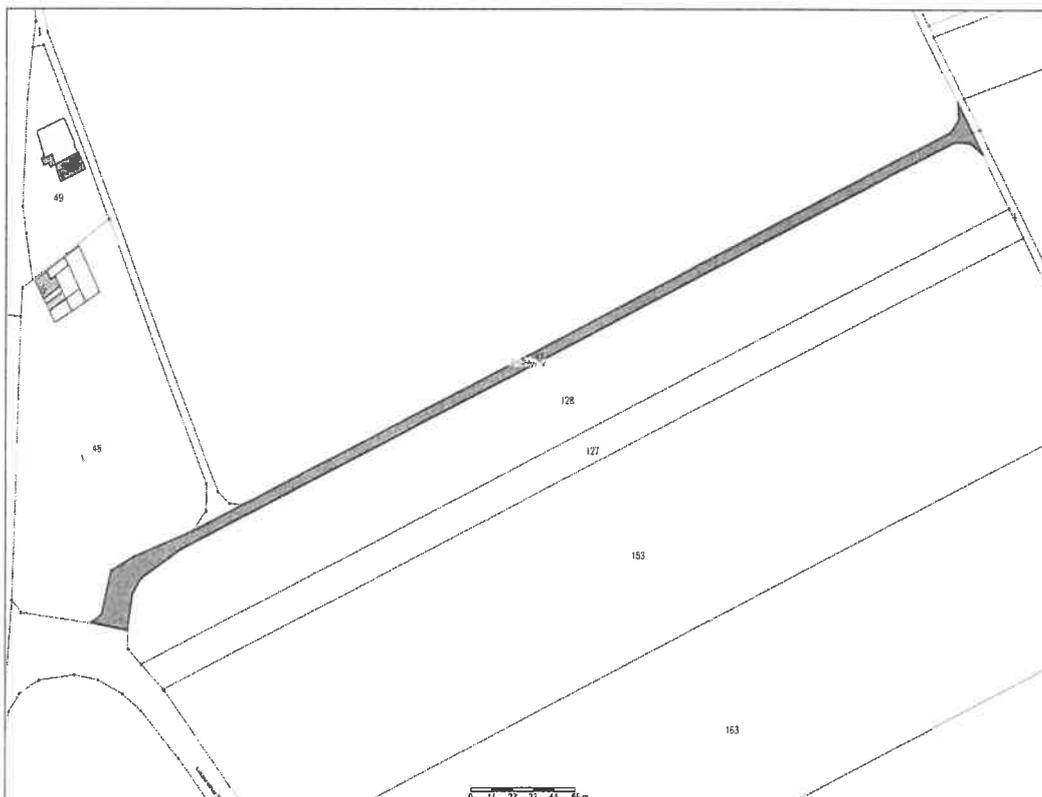
Flur 19, Flurstück 33 (tlw.):



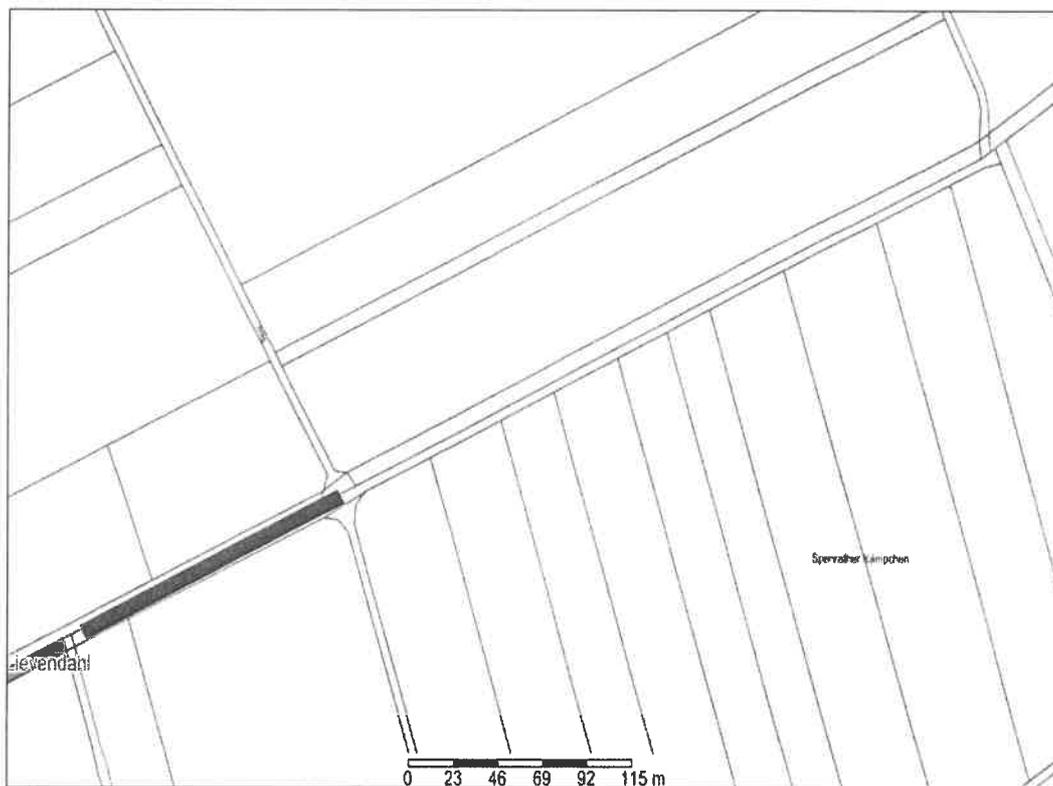
Flur 19, Flurstück 46:



Flur 19, Flurstück 47:



Flur 20, Flurstück 136 (tlw.):



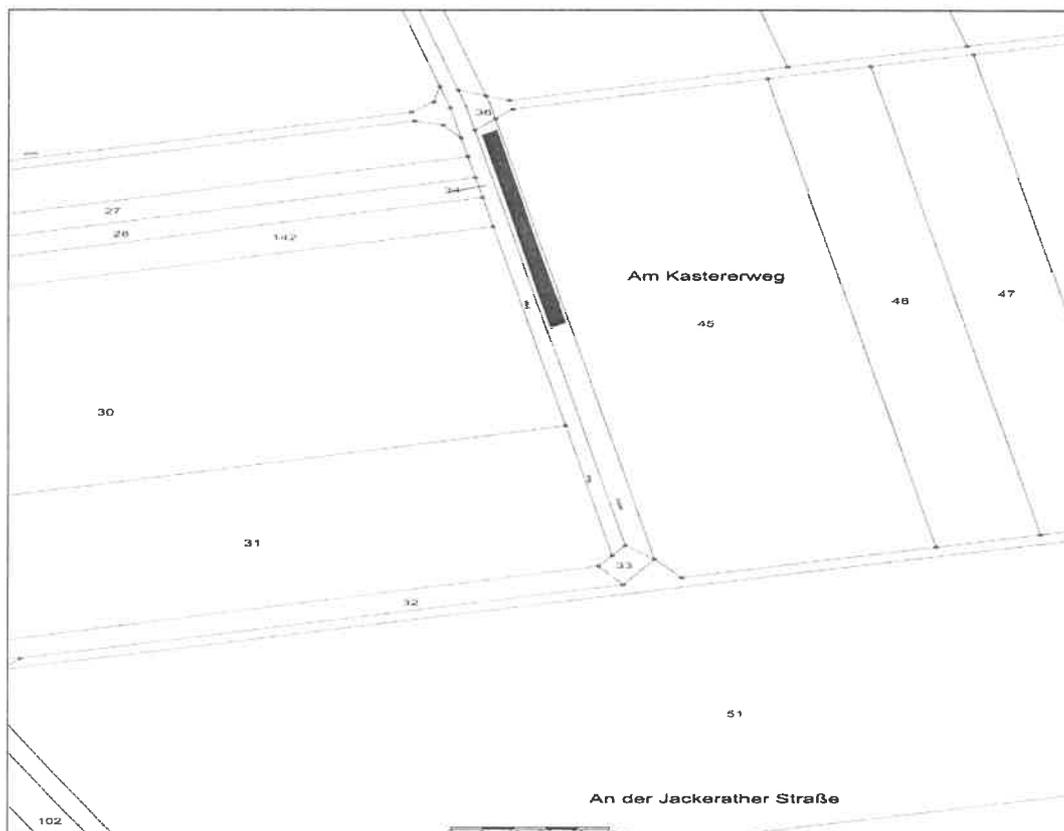
Flur 20, Flurstück 143 (tlw.):



Flur 23, Flurstück 34 (tlw.):



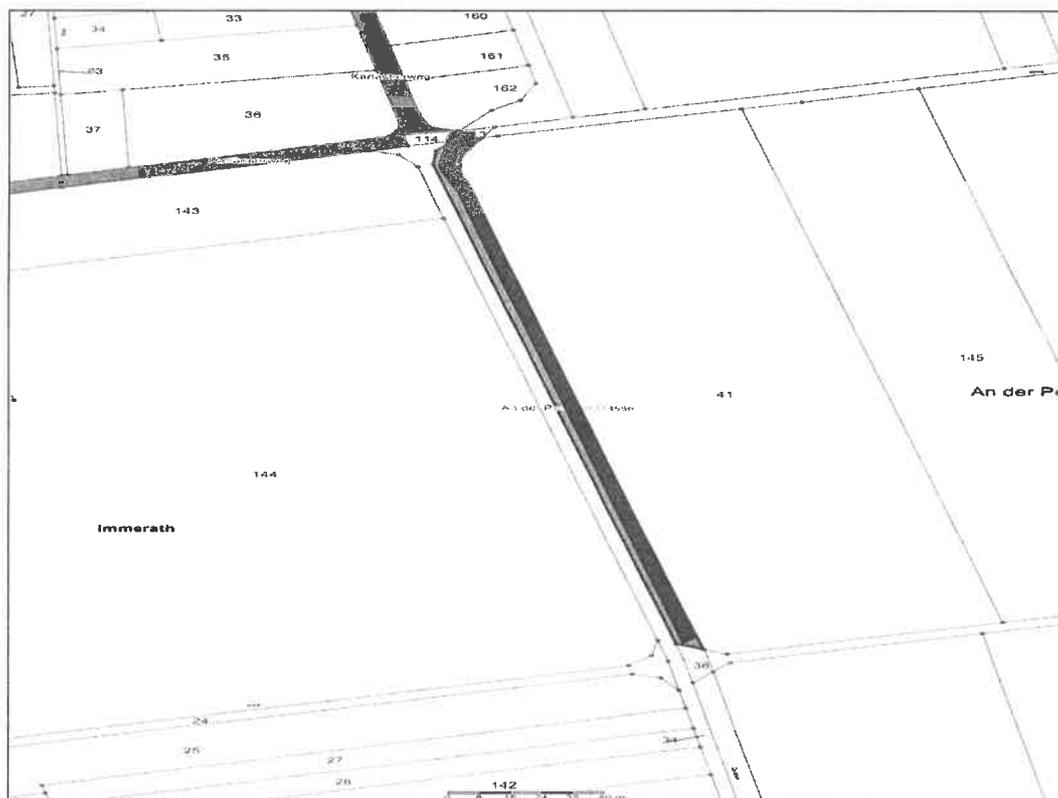
Flur 23, Flurstück 35 (tlw.):



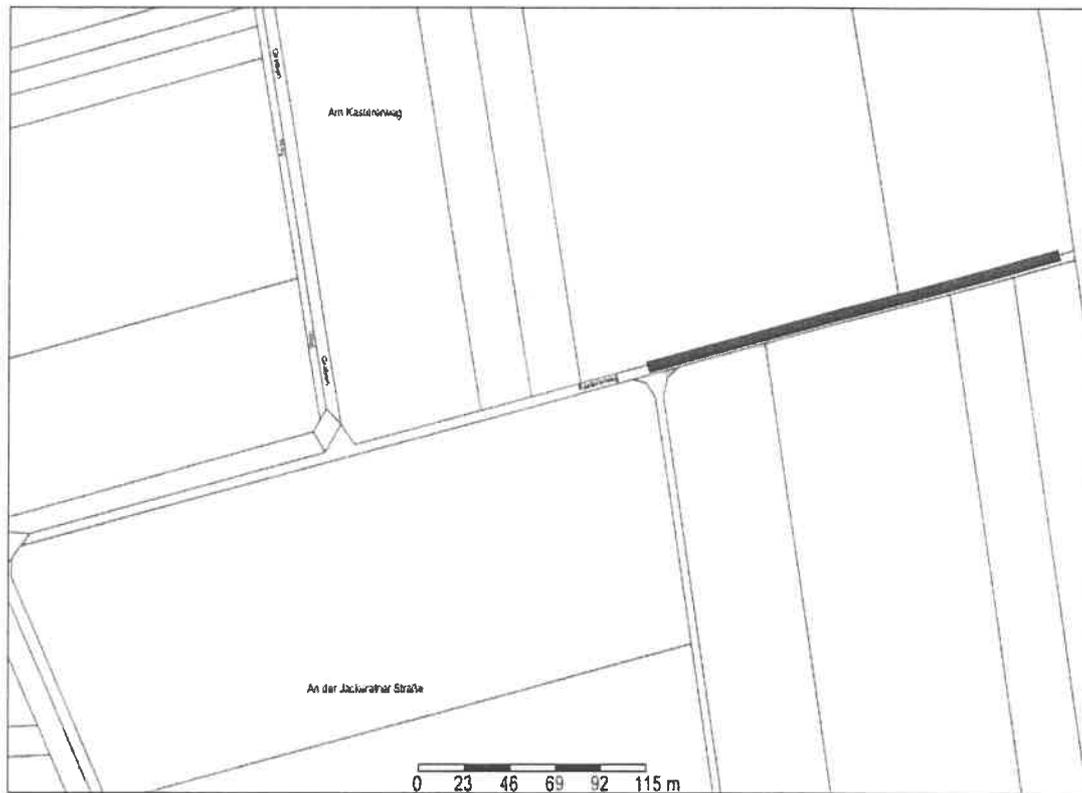
Flur 23, Flurstück 36 (tlw.):



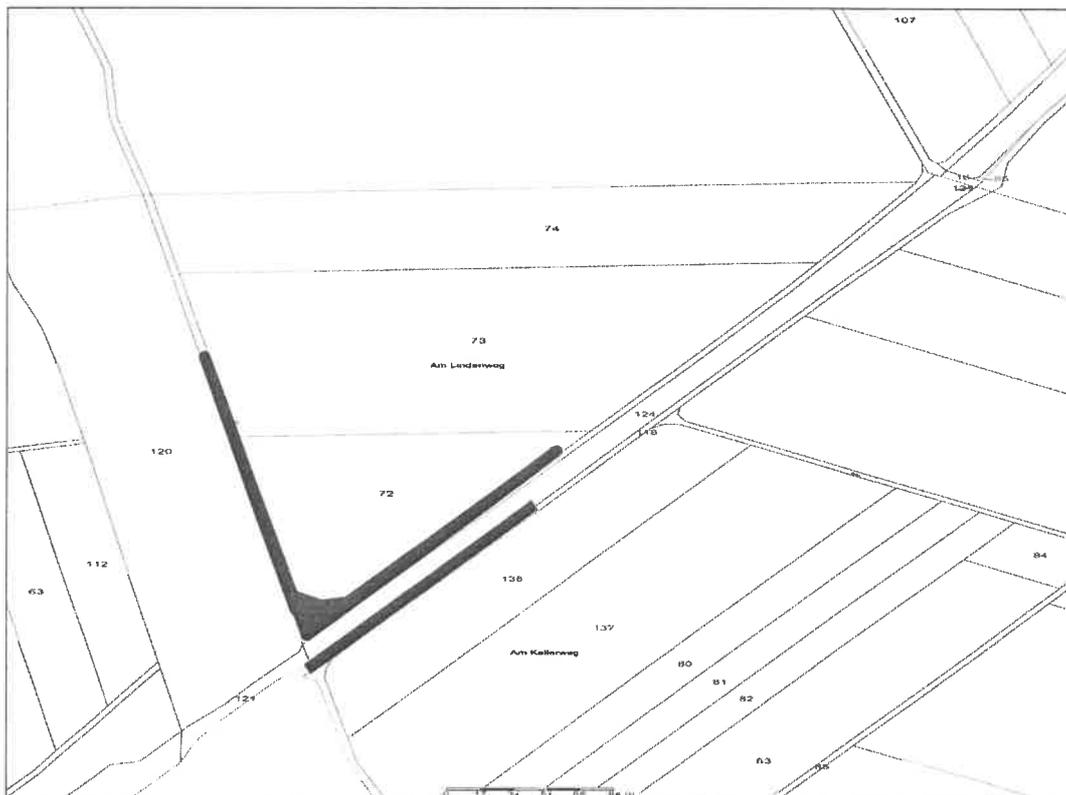
Flur 23, Flurstück 40:



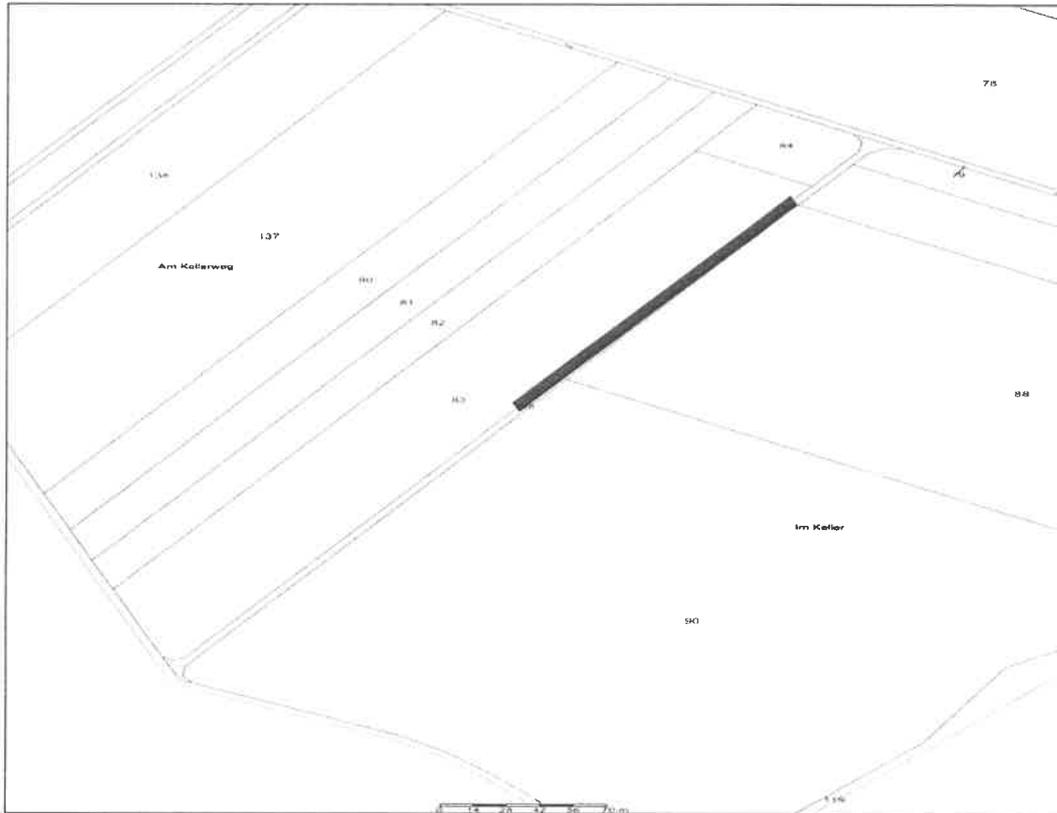
Flur 23, Flurstück 50 (tlw.):



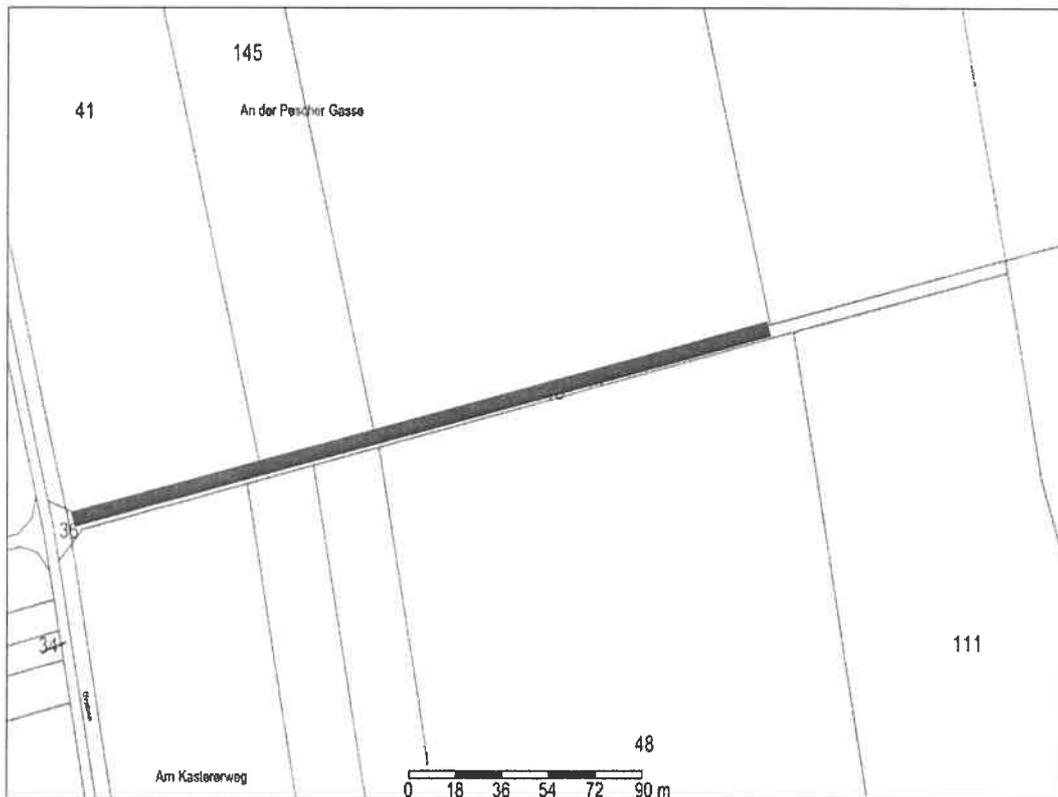
Flur 23, Flurstücke 71 (tlw.), 118 (tlw.):



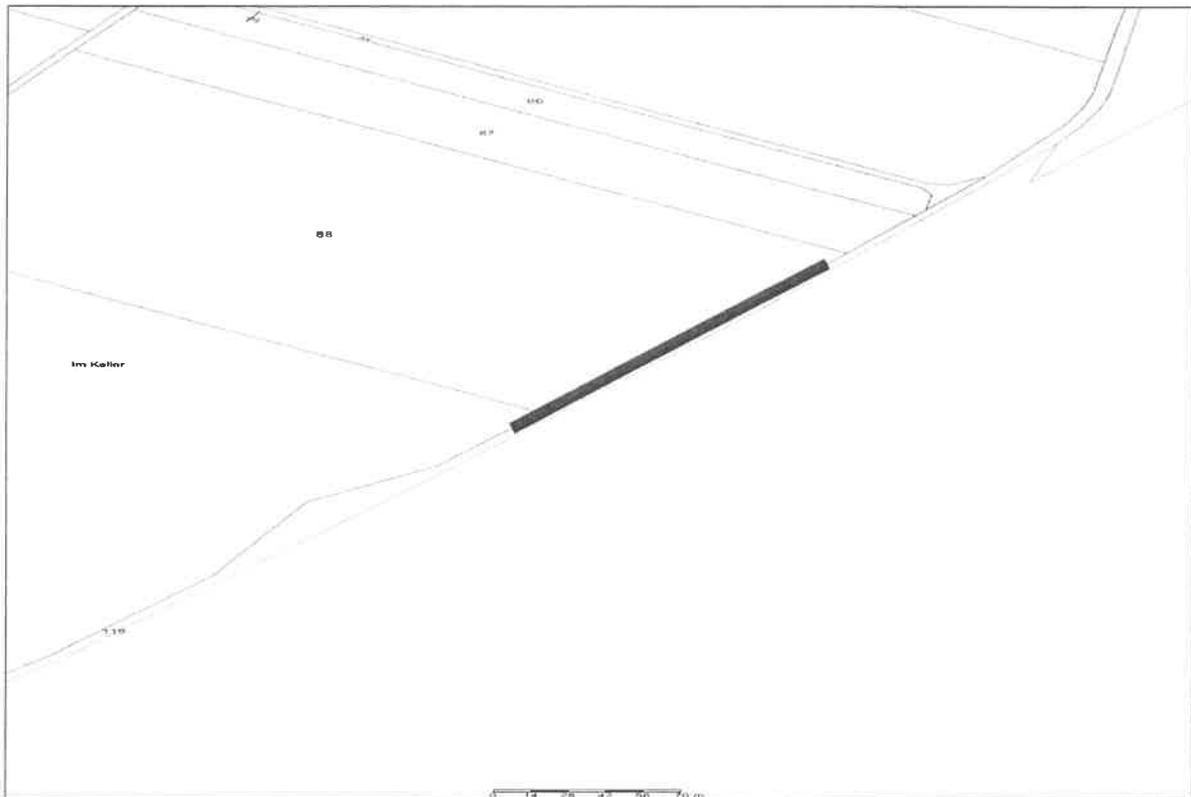
Flur 23, Flurstück 85 (tlw.):



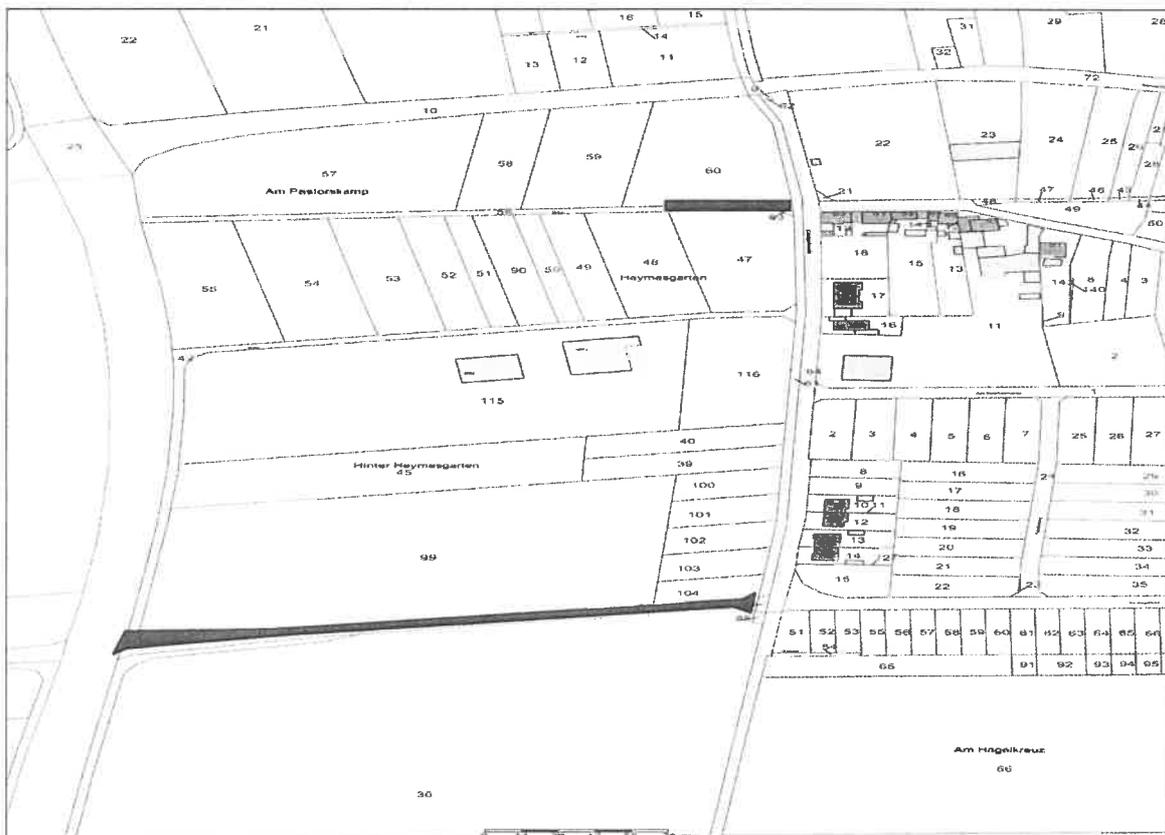
Flur 23, Flurstück 110 (tlw.):



Flur 23, Flurstück 119 (tlw.):



Flur 24, Flurstück 43, 56 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 41 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 55 (tlw.):



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den 04.05.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 22.04.2021 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 04.05.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

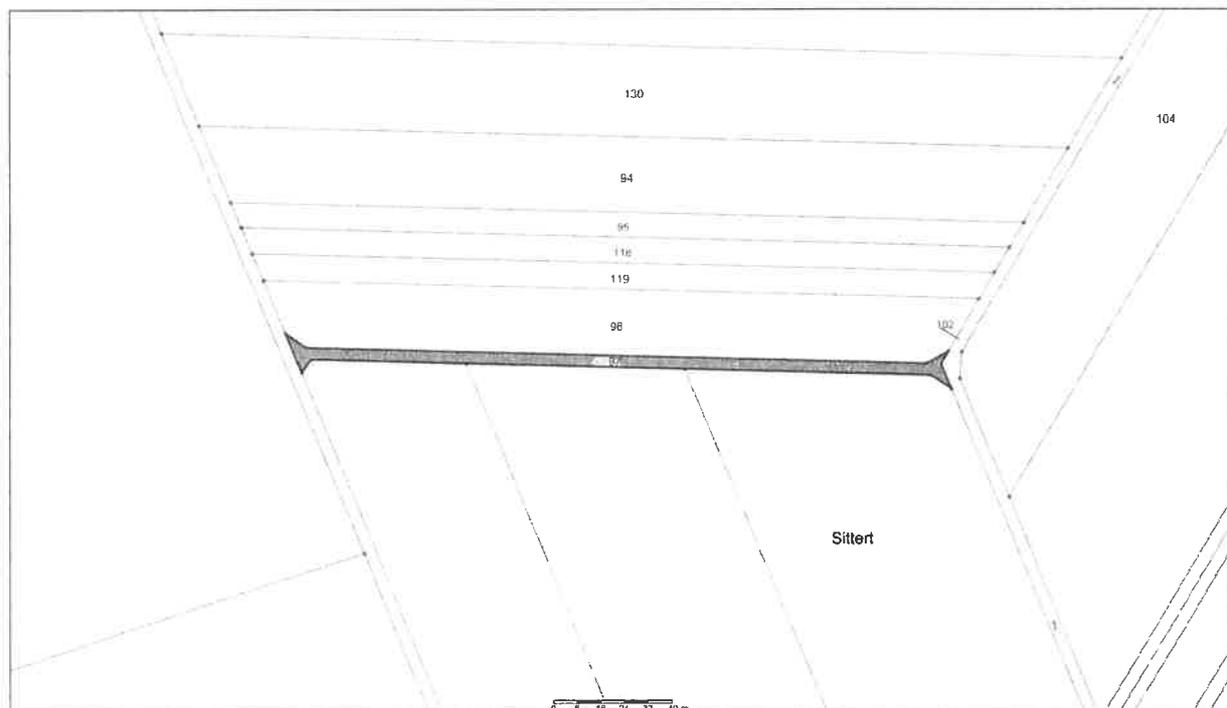
in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH

vom 05.05.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Erkelenz I, Schlussfeststellung vom 17.12.1970, entstandenen Wegeparzelle in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der geplanten Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den 05.05.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 19.04.2021 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 05.05.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Kreisverwaltung Heinsberg Folgendes bekannt

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Abgrabung der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH bei Kückhoven – Osterweiterung

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Str. 25, 50129 Bergheim, wurde nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG) durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 14.04.2021 eine Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies um ca. 7,9 ha in östlicher Richtung erteilt („Osterweiterung“).

Von dem Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Erkelenz

Gemarkung: Kückhoven

Flur: 6

Flurstücke: 53, 55, 70 bis 73, 96 bis 98, 119, 122, 124 bis 127

Gem. § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in den zurzeit gültigen Fassungen, wird die Zulassungsentscheidung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

- Gewinnung von Sand und Kies durch Abgrabung
- Herrichtung der abgegrabenen Grundstücke
- Erweiterung des vorhandenen Lössdepots
- Errichtung und Betrieb einer Bandstraße zwischen der Osterweiterung und dem bestehenden Betriebsgelände
- Nutzung der auf dem bestehenden Betriebsgelände vorhandenen Betriebseinrichtungen einschließlich der Zufahrt zur L19 zur Aufbereitung der im Bereich der Osterweiterung gewonnenen Sande und Kiese

Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden.

Gem. § 27 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Bescheid und eine Rechtsbehelfsbelehrung liegen in der Zeit

vom 14.05.2021 bis einschließlich 27.05.2021

im Rathaus der Stadt Erkelenz, Hauptamt, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags

montags bis freitags

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

nachmittags

dienstags

von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind diese Bekanntmachung und der oben genannte Bescheid ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg unter „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und Öffentliche Verfahrensunterlagen“ veröffentlicht bzw. zugänglich:

<https://www.kreis-heinsberg.de>

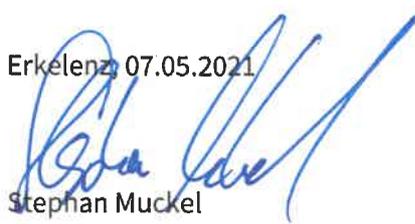
Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen den o. a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-heinsberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Erkelenz, 07.05.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister